



## **AG 11: Örtliche Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen / Vernetzung**

Monika Schneckenburger; Moderation: Brunhilde Ackermann

Die Betreuungsbehörde soll nach dem Betreuungsgesetz und den Novellierungen strukturelle und einzelfallbezogene Aufgaben wahrnehmen. Sie ist als die Fachbehörde gedacht, die für ein funktionierendes Betreuungswesen in der Kommune die Regiefunktion hat. Dies wurde insbesondere durch das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde nochmals betont.

Sie soll bürgerschaftliches Engagement fördern und durch Netzwerkarbeit ihrem Steuerungs-, Koordinierungs- und Qualitätssicherungsauftrag nachkommen. Dabei ist die Vernetzung der am Betreuungswesen Beteiligten eine ihrer Hauptaufgaben. Obwohl diese Aufgabe nicht direkt aus dem Gesetz ableitbar ist, ergibt sie sich aus dem Kontext der unterschiedlichen Aufgabenstellungen.

Das Bundesgesetz sieht keine förmlichen Gremien vor. Positiv ist daher, dass in der Praxis vielfältige Kooperationsformen zwischen den an der Umsetzung des Betreuungsrechts direkt oder mittelbar Beteiligten entstanden sind.

Dort, wo solche Arbeitskreise existieren, wo Kooperation und Kommunikation stimmen, dient dies der Betreuungsvermeidung, der Vereinfachung der Abläufe und der Ressourcenschonung.

Regionale Aktivitäten in Arbeitsgemeinschaften und Kooperationsnetzwerken sind wichtig für die Qualitätssicherung und -entwicklung im Betreuungswesen.

Vernetzung ist ein Qualitätsmerkmal und bringt allen Partnern Vorteile:

- Zusammenarbeit auf Augenhöhe
- Transport von aktuellen Informationen und unbürokratische Kommunikation
- Bündeln von Interessen für ein gemeinsames Ziel
- optimale Nutzung des vorhandenen Wissens
- umfassendere und schnellere Bearbeitung von vorhandenen Problemen

Vorstellung der Netzwerke, Zusammensetzung und Arbeitsweise in der Stadt Freiburg

Wo gibt es örtliche Arbeitsgemeinschaften, wie ist ihre Zusammensetzung, wie sind die Verfahrensabläufe, welche positiven und negativen Erfahrungen wurden gemacht?

Gibt es neue Entwicklungen seit dem 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz?

Monika Schneckenburger, Brunhilde Ackermann